

† Urheberrechtsschutz von Computer-Programmen - Inkasso-Programm

UrhRG § 2 I Nrn. 1, 7, II

1. Computer-Programme sind grundsätzlich einem Urheberrechtsschutz als Schriftwerk nach § 2 I Nr. 1 UrhRG oder als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 I Nr. 7 UrhRG zugänglich.

2. Zu den Anforderungen an das Erfordernis der persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 II UrhRG) bei Computer-Programmen.

BGH, Urteil vom 09.05.1985 - I ZR 52/83 (Karlsruhe)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. ist ein Inkassounternehmen, das sich geschäftsmäßig mit der Beitreibung ausstehender Verbindlichkeiten befaßt. Die Bekl. zu 1 ist eine im EDV-Geschäft tätige Gesellschaft, die von den Bekl. zu 2 und 3 im Jahre 1979 gegründet worden ist und ihre Geschäfte am 1. 9. 1979 aufgenommen hat. Vertretungsberechtigter Geschäftsführer ist der Bekl. zu 2; bis zum 24. 4. 1981 war daneben auch der Bekl. zu 3 Geschäftsführer. Zwischen den Parteien besteht Streit, ob die Bekl. berechtigt sind, ein - zumindest unter Mitwirkung des Bekl. zu 2 für die Kl. erstelltes - Computerprogramm für das Inkassowesen anderweitig einzusetzen und zu verwerten. Die Kl. beauftragte durch Vertrag vom 24. 3. 1976 den Bekl. zu 2, der seinerzeit noch bei der Firma N als Programmierer tätig war, mit der Erstellung eines Inkasso-Programms. Das Programm sollte dazu dienen, die beim Inkassoverfahren anfallenden Arbeitsvorgänge unter Einsatz eines zuvor von der Kl. erworbenen N-Computersystems

abzuwickeln. Für die Erstellung des Programms einschließlich des Pflichtenhefts sowie für die Einweisung des Bedienungspersonals war ein Festpreis von 20000 DM vereinbart. Der Bekl. zu 2 führte seine Arbeiten für die Kl. am Feierabend und an den Wochenenden fast ausschließlich im Betrieb der Kl. durch. Er formulierte das zu entwickelnde Programm zunächst in seinen Grundzügen in einem Pflichtenheft. Endgültiges Arbeitsergebnis ist das von der Kl. als Anlage A (sog. S-Version) mit der Klage im Druck vorgelegte „S-Inkasso-Programm“. Dieses der Kl. im Quellcode überlassene Programm ist bei ihr seit Ende 1978 in Betrieb. Das Programm ist in der Computersprache COBOL abgefaßt. Für seine Arbeiten stellte die Kl. dem Bekl. zu 2 Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Teile des Programms (so u. a. die Postleitzahl-, Gerichts- und Schuldnerdatei) sind im Betrieb der Kl. erarbeitet worden. Im Frühjahr 1979 überließ die Kl. aufgrund eines Lizenzvertrages die Nutzung des S-Inkasso-Programms im Objektcode für 80000 DM der Firma M. Der Copyright-Vermerk des lizenzierten Programms lautet auf die Kl., als Autor wird der Bekl. zu 2 genannt. Der Bekl. zu 2 führte die zur Anpassung des Programms an den Betrieb der Firma M erforderlichen Installationsarbeiten durch. Außerdem entwickelte er für die Firma M unter Einsatz des dem Inkasso-Programm der Kl. zugrundeliegenden Quellenprogramms weitere Zusatzprogramme. Er erhielt für diese Zusatzarbeiten von der Firma M ca. 5000 DM. Die Kl. hatte sich dem Bekl. zu 2 gegenüber zur Zahlung von 10000 DM verpflichtet. Der Bekl. zu 2 betrachtet diese Geldleistung als Entgelt für sein Einverständnis mit der Lizenzierung; die Kl. sieht darin eine Vergütung für die zusätzlichen Programmierarbeiten des Bekl. zu 2 bei der Firma M. Das bei der Firma M eingerichtete Inkasso-Programm hat die Kl. ausgedruckt als Anlage B (sog. M-Version) ihrer Klage beigelegt.

Die Kl. trat im Jahre 1979 weiter in Lizenzverhandlungen zur Firma E-Inkasso- und Handelsauskunftei. Mit Schreiben vom 24. 7. 1979 teilte ihr die Firma E-Inkasso mit, daß sie von ihrem Angebot Abstand nehme. Einige Tage vorher, am 19. 7. 1979, hatte die Firma E-Inkasso mit dem Bekl. zu 2 einen Lizenzvertrag über ein EDV-Programm „integrierte Inkassoabrechnung“ in der COBOL-Sprache für das N-Computer-System geschlossen. Von der vereinbarten Vergütung haben die Bekl. nach ihren Angaben bislang den größten Teil erhalten. Das von dem Bekl. zu 2 im Herbst 1979 installierte Programm begann ab Januar 1980 bei der Firma E-Inkasso zu laufen. Die Unterlagen für dieses Programm wurden am 13. 3. 1980 bei einer Durchsuchungsaktion im Rahmen eines auf eine Anzeige der Kl. gegen den Bekl. zu 2 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg beschlagnahmt. Das bei der Firma E-Inkasso vorhandene Programm wurde vom Landeskriminalamt auf eigene Platten überspielt. Es handelt sich dabei um das von der Kl. ausgedruckt als Anlage C (sog. E-Version) mit der Klage vorgelegte Programm.

Während seiner Arbeiten im Betrieb der Kl., die er im November 1979 einstellte, hatte der Bekl. zu 2 Programmkopien für sich erstellt. Am 13. 10. 1979 hatte er das gesamte S-Inkasso-Programm einschließlich der Postleitzahl- und

Amtsgerichtsdatei auf eine mitgebrachte Magnetplatte überspielt. Die Kl. nimmt die Bekl. auf Unterlassung, Feststellung einer Schadensersatzpflicht, Auskunft und Schadensersatz sowie auf Vernichtung von Datenträgern in Anspruch.

Die Bekl. sind dem entgegengetreten; die Kl. habe lediglich Anregungen gegeben und Gehilfentätigkeit entfaltet.

Das LG hat der Klage teilweise stattgegeben und nur den Antrag auf Vernichtung der Datenträger abgewiesen. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG (GRUR 1983, 300 ff.) unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen die Verurteilung zur Unterlassung beschränkt und neu gefaßt. Die Revision der Kl., mit der sie ihren Unterlassungsantrag, soweit er teilweise abgewiesen worden ist, weiter verfolgt, hatte keinen Erfolg. Die Revision der Bekl. führte insoweit zur Aufhebung des Berufungsurteils, als es zum Nachteil der Bekl. zu 1 und 3 erkannt und den Bekl. zu 2 zur Vernichtung der Datenträger verurteilt hat und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat die Klage abweichend vom LG nicht wegen eines Wettbewerbsverstoßes der Bekl., sondern wegen Urheberrechtsverletzung (§§ 97, 98 i. V. mit §§ 15 I, 16, 17, 23, 31 III UrhRG) überwiegend für begründet erachtet.

Es hat das S-Inkasso-Programm als ein urheberrechtlich geschütztes Werk beurteilt und die nach § 2 II UrhRG notwendige persönliche geistige Schöpfung in der Sammlung und Anordnung des verarbeiteten Stoffes gesehen. Dabei hat es offengelassen, auf welcher Stufe der Entwicklung zum betriebsfertigen Programm schutzfähige Leistungen erbracht worden sind; ebenso hat es dahinstehen lassen, ob der Bekl. zu 2 als Allein- oder als Miturheber anzusehen ist. Darauf komme es nicht an, weil der Bekl. zu 2 der Kl. in jedem Falle das ausschließliche Nutzungsrecht (§ 31 III UrhRG) an dem Inkasso-Programm eingeräumt habe. Die Bekl. seien daher zur Verwertung des Programms nicht berechtigt. Neben dem gegen alle drei Bekl. gerichteten urheberrechtlichen Anspruch auf Verbot der Verwertung des Inkassoprogramms stehe der Kl. gegenüber dem Bekl. zu 2 auch ein entsprechender vertraglicher Anspruch zu. Da die Bekl. sich einer Verwertungsberechtigung berühmten, sei das Unterlassungsbegehren der Kl. begründet. Das Verbot erstreckte sich allerdings nur auf die ausgedruckt als Anlagen A und C zur Klage vorgelegten Computer-Programme; nicht dagegen - mangels einer rechtswidrigen Verwertungshandlung - auf das Programm gemäß Anlage B und - mangels eines ausschließlichen Bearbeitungsrechts der Kl. - auch nicht auf die mittelbare Benutzung der Dokumentationsunterlagen und Programmlisten gemäß Anlage A. Der Auskunfts-, Schadensersatz- und Vernichtungsanspruch sei, soweit die Bekl. gegen das Verbot der Verwertung der Programme gemäß den Anlagen A und C verstoßen haben, in vollem Umfang begründet. Ein Zurückbehaltungsrecht stehe dem Bekl. zu 2 nicht zu.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung insoweit stand, als der Bekl. zu 2 gemäß den Anträgen zu 1-4 (Unterlassung, Feststellung, Auskunft und Schadensersatz) verurteilt worden ist. Im übrigen führt die Revision der Bekl. zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

1. Vertragliche Ansprüche

Gegen den Bekl. zu 2 ist die Klage überwiegend (mit den Anträgen zu 1-4) bereits aufgrund der zwischen ihm und der Kl. bestehenden vertraglichen Beziehungen begründet. Der Bekl. zu 2 hat die vertragliche Nebenpflicht verletzt, sich jeder Verwertung des S-Inkasso-Programms zu enthalten.

a) Nach den vom BerGer. rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen ist ausschließlich die Kl. und nicht auch der Bekl. zu 2 berechtigt, das S-Inkasso-Programm zu verwerten. Das BerGer. hat seine Feststellungen insoweit zwar im Rahmen der urheberrechtlichen Frage getroffen, ob der Bekl. zu 2 der Kl. ein ausschließliches Nutzungsrecht nach § 31 I und III UrhRG eingeräumt hat; es hat daran anschließend aber zutreffend darauf hingewiesen, der Kl. stehe neben dem urheberrechtlichen Anspruch auf Verbot der Verwertung des S-Inkasso-Programms durch die Bekl. auch ein entsprechender vertraglicher Anspruch gegenüber dem Bekl. zu 2 zu. Ein solches Verbot ist in der schriftlichen Vereinbarung vom 24. 3. 1976, die das BerGer. zu Recht als Werkvertrag beurteilt hat, zwar nicht ausdrücklich enthalten. Dies schließt aber nicht aus, daß es entweder mündlich oder aufgrund eines stillschweigend-schlüssigen Verhaltens vereinbart worden ist. (Die tatrichterliche Vertragsauslegung und Beweiswürdigung wird insoweit bestätigt.)

Nach alledem ist von einer vertraglichen Nebenpflicht des Inhalts auszugehen, daß dem Bekl. zu 2 die Verwertung des S-Inkasso-Programms untersagt ist.

b) Das BerGer. hat den Bekl. zu 2 auch ohne Rechtsverstoß in dem aus dem Urteilsspruch zu I 1 ersichtlichen Umfang zur Unterlassung verurteilt.

Es hat dabei zutreffend angenommen, daß die für die Begründetheit der (vorbeugenden) Unterlassungsklage notwendige Begehungsgefahr bereits aufgrund der Berühmung in dem Schreiben des späteren Prozeßbevollmächtigten der Bekl. vom 23. 11. 1979 besteht, mit der die Bekl. gegenüber der Kl. das Recht zur Nutzung des Inkasso-Programms für sich allein in Anspruch genommen haben und von der sie nach den Feststellungen des BerGer. auch im Laufe des Rechtsstreits nicht abgerückt sind. Die Revision der Bekl. greift das Berufungsurteil insoweit nicht an. Darüber hinaus ist der Unterlassungsanspruch der Kl. gegen den Bekl. zu 2 aber auch deshalb begründet, weil der Bekl. zu 2 nach den vom BerGer. getroffenen Feststellungen unrechtmäßige Verwertungshandlungen vorgenommen hat (vgl. dazu nachfolgend unter II 1 c aa) und Wiederholungsgefahr besteht.

aa) Das BerGer. hat das Unterlassungsgebot auch zutreffend auf die Inkasso-Programme gemäß den Anlagen A (sogenannte S-Version) und C erstreckt. Das als vertragliche Nebenpflicht vereinbarte Verwertungsverbot umfaßt zwar in erster Linie nur das der Kl. zur ausschließlichen Nutzung überlassene Inkasso-Programm (Anlage A). Nach seinem oben unter II 1 a herausgestellten Zweck ist das Verwertungsverbot aber dahin auszulegen, daß dem Bekl. nicht nur die identische, sondern auch die im wesentlichen identische Übernahme des Programms gemäß der Anlage A verboten werden sollte; davon ist auch das BerGer. - wenn auch in anderem Zusammenhang- ausgegangen. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des BerGer., das sich insoweit bedenkenfrei auf das im Ermittlungsverfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen J

BGH: † Urheberrechtsschutz von Computer-Programmen - Inkasso-Programm

NJW 1986 Heft 4

194



stützen konnte, ist das in den Programmlisten der Anlage C ausgedruckte Inkasso-Programm, wie es der Bekl. zu 2 der Firma E-Inkasso im Rahmen des Lizenzvertrages überlassen hatte, mit dem der Anlage A im wesentlichen identisch. Soweit die Revision der Bekl. vorbringt, das bei der Firma E-Inkasso letztlich eingerichtete Inkasso-Programm sei mit demjenigen der Kl. nicht identisch, läßt sie unbeachtet, daß Gegenstand des Klageantrags und des Urteilsausspruchs nicht das tatsächlich bei der Firma E-Inkasso eingesetzte Programm ist, sondern lediglich die beschlagnahmte konkrete Programmfassung gemäß Anlage C.

bb) Ebenfalls ohne Erfolg rügt die Revision der Kl., daß das BerGer. den Unterlassungsanspruch nicht auch auf Programme gemäß Anlage B (sog. M-Version) und des weiteren auf Programme erstreckt hat, bei deren Erstellung verkörperte Dokumentationsunterlagen oder Programmlisten gemäß Anlage A auch mittelbar benutzt worden sind oder benutzt werden. Insoweit hat das BerGer. die Klage gegen die Bekl. zu 1-3 zu Recht abgewiesen.

Bei dem Inkasso-Programm gemäß Anlage B handelt es sich nach dem unstreitigen Sachverhalt um ein Programm, das aus dem S-Inkasso-Programm der Kl. und weiteren vom Bekl. zu 2 für die Lizenznehmerin entwickelten Zusatzprogrammen besteht. Soweit es das für die Kl. gefertigte Programm enthält, wird das von der Kl. erstrebte Verbot bereits durch die Untersagung der Verwertung von Programmen gemäß der Anlage A erfaßt. Die Verwertung der vom Bekl. zu 2 zusätzlich gegen besonderes Entgelt bei der Lizenznehmerin eingerichteten Programme kann die Kl. nicht verbieten, da diese Zusatzprogramme nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des BerGer. nicht von der Kl. herrühren und sie daran auch keine Rechte erworben hat. Die Frage, ob der Bekl. zu 2 - wie die Revision der Kl. meint - bei der Erstellung der sogenannten M-Version nicht lizenzierte Teile des Programms der Kl. verwertet hat, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich; es ist nicht ersichtlich und von der Kl. auch nicht vorgetragen worden, daß diese Programme nicht schon von dem vom BerGer. ausgesprochenen Verbot der Verwertung von Programmen gemäß Anlage A erfaßt werden. Die vorstehenden Erwägungen, die gegen das Bestehen eines Verwertungsverbots bezüglich der Programme gemäß Anlage A sprechen, gelten im übrigen nicht nur für die aus den vertraglichen Abreden zwischen der Kl. und dem Bekl. zu 2 herzuleitenden Unterlassungsansprüche, sondern auch für etwaige Ansprüche aus dem Urheberrecht - die Urheberrechtsschutzfähigkeit des Programms der Kl. unterstellt (vgl. dazu nachfolgend unter II 2) - und dem Wettbewerbsrecht. Das BerGer. hat daher die Klage mit dem Unterlassungsanspruch bezüglich des Programms gemäß Anlage B zu Recht gegen alle drei Bekl. abgewiesen.

Im Ergebnis zu Recht hat das BerGer. die Klage aber auch insoweit abgewiesen, als die Kl. das Verbot der Verwertung von Computer-Programmen verlangt hat, bei deren Erstellung verkörperte Dokumentationsunterlagen oder Programmlisten gemäß Anlage A auch mittelbar benutzt worden sind oder benutzt werden. Der von der Kl. insoweit geltend gemachte Unterlassungsanspruch scheidet bereits daran, daß es an entsprechendes Verletzungshandlungen fehlt; bei der von der Kl. angeführten Überlassung von Programmlisten des Originalprogramms an die Firma L und der - von den Bekl. bestrittenen - Vorführung von Originalausdrucken des S-Inkasso-Programms in der N-Geschäftsstelle in H. handelt es sich nicht um

eine mittelbare Benutzung von Listen und Unterlagen im Sinne des Klageantrags zu 1 in der ihm von der Kl. in der Berufungsinstanz gegebenen Fassung. Es fehlt aber auch an der für eine vorbeugende Unterlassungsklage notwendigen (Erst-) Begehungsgefahr; der oben angeführten Berührung in dem Schreiben vom 23. 11. 1979 kann nicht entnommen werden, daß die Bekl. auch eine nur mittelbare Benutzung beabsichtigten. Darüber hinaus könnte dem auf ein Verbot der mittelbaren Benutzung verkörperter Dokumentationsunterlagen oder Programmlisten gerichteten Unterlassungsantrag aber auch deshalb nicht entsprochen werden, weil er die Unterlagen und Listen nicht konkret bezeichnet und daher nicht hinreichend bestimmt ist. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn das Verwertungsverbot sich auf alle bei der Erstellung des S-Inkasso-Programms verwendeten Dokumentationsunterlagen und auf alle Programmlisten erstrecken würde. Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, da das Programm der Kl. eine Vielzahl von allgemein zugänglichen und verwertbaren Daten enthält, wie z. B. die Postleitzahl- und die Gerichtsdatei sowie einfach gestaltete Formulare. Vorstehende Erwägungen stehen dem auf ein Verbot der mittelbaren Benutzung von Dokumentationsunterlagen und Programmlisten gerichteten Unterlassungsanspruch unabhängig davon entgegen, ob er aus Vertrag, Urheberrecht (§§ 97, 15 I Nrn. 1, 2, 16, 17, 31 III UrhRG) oder aus Wettbewerbsrecht (§ 1 UWG oder §§ 17, 18 UWG i. V. mit § 823 II BGB) herzuleiten wäre. Es kann deshalb auch hier dahingestellt bleiben, ob überhaupt Urheberrechts- und Wettbewerbsansprüche bestehen (vgl. nachfolgend unter II 2 und 3). Der auf ein Verbot der mittelbaren Benutzung gerichtete Unterlassungsantrag erweist sich daher schon jetzt gegen alle drei Bekl. als unbegründet, so daß die Revision der Kl. insoweit ungeachtet der gebotenen Teilaufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung zurückzuweisen ist. Der aus dem zwischen der Kl. und dem Bekl. zu 2 abgeschlossenen Vertrag herzuleitende Unterlassungsanspruch gegen den Bekl. zu 2 würde überdies auch daran scheitern, daß das vereinbarte Verwertungsverbot dem Bekl. zu 2 nur eine identische oder im wesentlichen identische Übernahme verbietet (vgl. dazu oben unter II 1 b aa). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Vertragsauslegung des Inhalts rechtfertigen könnten, daß dem Bekl. zu 2 nach dem beiderseitigen Parteiwillen auch eine nur mittelbare Benutzung sämtlicher Dokumentationsunterlagen und Programmlisten verboten werden sollte. Auch einem etwaigen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch ständen zusätzliche Gründe entgegen. Denn handelte es sich bei der mittelbaren Benutzung des S-Inkasso-Programms um eine abhängige Bearbeitung oder Umgestaltung i. S. des § 23 UrhRG, so wäre diese bereits von einem Verbot der Verwertung des Programms gemäß Anlage A umfaßt. Im Falle einer freien Benutzung nach § 24 I UrhRG könnten urheberrechtliche Ansprüche ohnehin nicht geltend gemacht werden.

c) Das BerGer. hat weiter ohne Rechtsverstoß die Schadensersatzverpflichtung des Bekl. zu 2 festgestellt und den Bekl. zu 2 zur Auskunftserteilung und zur Zahlung eines Schadensersatzes verurteilt.

aa) Der Schadensersatzanspruch ist aus positiver Vertragsverletzung begründet, da der Bekl. zu 2 das vertraglich vereinbarte Verbot einer Verwertung des S-Inkasso-Programms schuldhaft verletzt hat.

Zur Begründung der geltend gemachten Ansprüche reicht vorliegend bereits die vom BerGer. rechtsfehlerfrei getroffene Feststellung aus, daß der Bekl. zu 2 durch den Abschluß und die Erfüllung des Lizenzvertrages mit der Firma E-Inkasso- und Handelsauskunftei das bestehende Verwertungsverbot fahrlässig verletzt hat. Die vom BerGer. insoweit getroffene Feststellung, das von dem Bekl. zu 2 der Firma E-Inkasso angebotene Programm sei mit dem S-Programm der Kl. im wesentlichen identisch, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie wird gestützt durch das im Ermittlungsverfahren eingeholte Gutachten J, aus dem hervorgeht, daß das der Firma E-Inkasso überlassene und bei ihr beschlagnahmte Programm (Anlage C) mit dem der Kl. „in Programm-Design und Programmierung“ im wesentlichen gleich ist. Entgegen der Ansicht der Revision des Bekl. läßt sich aus der Regelung des Leistungsumfanges im Lizenzvertrag mit der Firma E-Inkasso nichts Gegenteiliges herleiten. Denn dort heißt es lediglich, Gegenstand des Lizenzvertrages solle auch sein, die Firma E-Inkasso bei der Anpassung ihres Betriebes an das angebotene Programm zu beraten und dieses zu ändern, sofern das erforderlich werde. Daß nach dem Vorbringen der Bekl. bei der Firma E-Inkasso letztlich ein anderes als das Programm gemäß Anlage C eingesetzt worden sein soll, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Denn maßgebend ist die vom BerGer. weiter rechtsfehlerfrei getroffene Feststellung, daß es ohne das zeitlich später erfolgte Angebot eines mit dem S-Programm im wesentlichen identischen Programms durch den Bekl. zu 2 zu einem erfolgreichen Abschluß eines Lizenzvertrages der Kl. mit der Firma E-Inkasso gekommen wäre. Da die Kl. nach den insoweit unbeanstandet gebliebenen Feststellungen des BerGer. ohne Konkurrenz und die Firma E-Inkasso an einem Inkasso-Programm der vorliegenden Art interessiert war und bis zum Dazwischentreten des Bekl. zu 2 auch ernsthafte Vertragsverhandlungen mit der Kl. geführt hatte, ist die Annahme des BerGer. durchaus naheliegend, jedenfalls aber nicht erfahrungswidrig. Ihr gegenüber kann sich die Revision der Bekl. nicht mit Erfolg darauf berufen, das Programm der Kl. habe zur Anpassung an die Gegebenheiten des Betriebes der Firma E-Inkasso einer Neubearbeitung bedurft. Dieser Umstand steht der Beurteilung des BerGer. deshalb nicht entgegen, weil auch der Bekl. eine solche Anpassung vorgenommen hat und weil eine derartige Umgestaltung der Kl., wie die Ausführung des Lizenzvertrages

mit der Firma M zeigt, ebenfalls - sei es auch unter Einschaltung eines Programmierers - möglich gewesen wäre. Entgegen der Ansicht der Revision der Bekl. widerlegt auch



der Inhalt des Schreibens der Firma E-Inkasso an die Kl. vom 24. 7. 1979 nicht die Annahme des BerGer. Dieses kurz nach Abschluß des Lizenzvertrages der Firma E-Inkasso mit dem Bekl. zu 2 gefertigte Schreiben, in dem die Lizenznehmerin der Kl. mitteilt, sie habe sich für ein anderes Programm entschieden, sagt nichts Zuverlässiges über die eigentlichen Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen mit der Kl.; das Schreiben ist unter den gegebenen Umständen in dem Sinne zu verstehen, daß sich die Firma E-Inkasso für ein anderes Angebot, nämlich das des Bekl., entschieden hat.

Auch die im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegende Feststellung des BerGer., der Bekl. zu 2 habe fahrlässig gehandelt, hält den Revisionsangriffen stand. Der Bekl. zu 2, der wußte, daß Software-Entwicklungen vermarktet werden, hätte unter den gegebenen Umständen erkennen können, daß er vertraglich von der Verwertung des S-Programms ausgeschlossen war, die umfassende Nutzungsbefugnis vielmehr allein bei der Kl. lag. Dafür sprechen die bei Abschluß des Vertrages mit der Kl. abgegebenen Erklärungen, der mit der Erstellung des Inkasso-Programms von der Kl. verfolgte Zweck, der am ehesten bei Einräumung einer ausschließlichen Nutzungsbefugnis erreichbar war, sowie der Copyright-Vermerk und die Benennung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der Kl. als Lizenzgeber gegenüber der Firma M.

bb) Steht nach alledem eine schuldhafte Verletzung des Verwertungsverbots fest und ist mit weiteren Verletzungsfolgen zu rechnen, so bestehen gegen die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Bekl. zu 2 und seine Verurteilung zur Auskunftserteilung (§ 242 BGB) durch das BerGer. keine Bedenken.

cc) Die Revision der Bekl. wendet sich weiter gegen die Höhe des der Kl. zugesprochenen Schadens. Ihre insoweit vorgebrachten Rügen haben jedoch keinen Erfolg. (Wird ausgeführt.)

d) Der vom BerGer. gem. § 98 BerGerf für begründet erachtete Anspruch der Kl. auf Vernichtung bzw. Löschung der im Besitz des Bekl. zu 2 befindlichen Datenträger kann ihr jedenfalls aufgrund der Verletzung des vertraglichen Verwertungsverbots nicht in dem begehrten Umfang zugesprochen werden. Dabei kann offenbleiben, ob ein solcher Anspruch als Folge der vertraglichen Schadensersatzpflicht überhaupt in Betracht kommt. Der Antrag, den Bekl. zu 2 zu verurteilen, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Datenträger, wie insbesondere ausgedruckte Computer-Programme, zu vernichten oder, soweit diese in seinem Eigentum stehen, wie insbesondere Magnetplatten, zu löschen oder unlesbar zu machen, sofern diese Datenträger Computer-Programme gemäß dem Antrag zu 1 enthalten, ist in dieser Allgemeinheit zu weitgehend und daher nicht hinreichend bestimmt. Wie bereits vorstehend unter II 1 b bb ausgeführt, ist davon auszugehen, daß die Datenträger auch eine Vielzahl von allgemein zugänglichen und verwertbaren Daten enthalten, auf die sich das vertragliche Verwertungsverbot der Kl. nicht erstreckt, sofern sie nicht als Bestandteil und im Zusammenhang mit dem S-Inkasso-Programm der Kl. in seiner Gesamtheit erscheinen. Das BerGer. wird der Kl. ggfs. im Rahmen der erneuten Verhandlung (vgl. dazu nachfolgend unter II 2) Gelegenheit zu geben haben, ihren Antrag näher zu konkretisieren.

e) Dem Bekl. zu 2 steht auch gegenüber den Ansprüchen der Kl. auf Unterlassung, Feststellung, Auskunft und Schadensersatz kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Bekl. beruft sich insoweit zu Unrecht darauf, er habe einen Anspruch auf angemessene Beteiligung nach § 36 UrhRG. Er hat - die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes unterstellt - einen solchen Anspruch nicht schlüssig dargetan. Dafür genügt es nicht, daß die Kl., wie der Bekl. behauptet hat, zu ihrem bisherigen Bestand von 46 000 Mandanten weitere 150 000 Mandate durch die Bearbeitung von Aufträgen eines Versandhauses erhalten hat. Dabei kann dahinstehen, ob überhaupt unter den Begriff der Erträge i. S. des § 36 UrhRG Einnahmen fallen, die aus einer bestimmten Benutzung des Werks im eigenen Betrieb des Berechtigten herrühren, oder ob die Erträge, wie die Revisionserwiderung meint, Einnahmen aus der Vermarktung des Werkes sein müssen. Selbst wenn insoweit der Ansicht des Bekl. beizutreten wäre, könnte ein Anspruch des Bekl. nicht bejaht werden, weil nicht dargetan und auch nicht ersichtlich ist, ob und in welchem Umfang gerade der Einsatz des Inkasso-Programms und nicht etwa die allgemeine Erfahrung und die Kenntnisse der Kl. auf dem Gebiet des Inkassowesens für die Zunahme der Auftragszahlen ursächlich war.

2. Urheberrechtliche Ansprüche

Die Ausführungen des BerGer. zur Urheberrechtsschutzfähigkeit des im Streit befindlichen S-Inkasso-Programms halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das BerGer. hat Computerprogramme zwar zu Recht als grundsätzlich urheberrechtsschutzfähig angesehen. Die von ihm getroffenen Feststellungen reichen indessen nicht aus, die Urheberrechtsschutzfähigkeit des S-Inkasso-Programms zu bejahen. Die Revision der Bekl. führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

a) Computerprogramme gehören zum Bereich der Wissenschaft i. S. des § 1 UrhRG und sind daher dem Urheberrechtsschutz grundsätzlich zugänglich. In Betracht kommt - je nachdem, ob eine (symbol) sprachliche oder eine graphische Darstellung verwendet wird - ein Schutz als Schriftwerk (§ 2 I Nr. 1 UrhRG) oder als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 I Nr. 7 UrhRG).

aa) Der Werkbegriff des § 2 UrhRG setzt voraus, daß das Werk in seiner konkreten Gestalt der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich ist. Dies trifft nicht erst auf das vollendete Werk in Form des betriebsfertigen Computerprogramms zu. Bei Werken, die - wie dies bei Computerprogrammen in aller Regel der Fall ist - stufenweise entstehen, treten für die Schutzfähigkeit erforderliche konkrete Formgestaltungen auch schon in vorausgehenden Entwicklungsstadien auf. Für die urheberrechtliche Beurteilung bedarf es keiner näheren Differenzierung der einzelnen Entwicklungsphasen, die in der EDV-Literatur unterschiedlich eingeteilt werden (vgl. dazu Wittmer, Der Schutz von Computersoftware - Urheberrecht oder Sonderrecht, 1981, S. 38); denn für den Schutz als Schriftwerk oder als Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art ist es unerheblich, in welchem Entstehungsstadium urheberrechtlich relevante Formgestaltungen wahrnehmbar werden. Für das Verständnis der bei der Erstellung eines Computerprogramms anfallenden Formgestaltungen reicht eine Grobeinteilung in drei Entwicklungsphasen aus.

In der ersten Phase erfolgt die generelle Problemlösung (auch Problem- oder Systemanalyse genannt). Sie beruht auf mathematischen Prämissen und einer logischen Beweisführung (vgl. näher Reimar Köhler, Der urheberrechtliche Schutz der Rechenprogramme, 1968, S. 11 f. m. . Nachw.). Das Ergebnis der Analysephase ist der Lösungsweg, der in einer Studie (auch Pflichtenheft genannt) beschrieben wird. Diese Beschreibung ist als eine unter den Begriff des Schriftwerks (§ 2 I Nr. 1 UrhRG) fallende Gestaltungsform zu beurteilen. Der Umstand, daß neben der Umgangssprache mathematische Zeichen, Zahlen, Buchstaben und Symbole verwendet werden, steht dem nicht entgegen (vgl. BGH, LM § 1 LitUrhRG Nr. 7 = GRUR 1959, 251 - Einheitsfahrchein); ebenso ist es unerheblich, daß derartige Zeichen und Symbole nicht allgemein verständlich sind, sondern nur für Fachleute.

In der zweiten Phase erfolgt die nähere Projektion der Problemlösung. In einem - bei einfachen Programmen entbehrlichen - Datenflußplan (Flußdiagramm) wird der aufgefundene Lösungsweg in Form einer graphischen Darstellung des Befehls- und Informationsablaufs so wiedergegeben, wie ihn eine EDV-Anlage erfordert. Der Geschehensablauf wird dabei in der Regel durch eine Folge von Blöcken, Weichen und Schleifen dargestellt, für die eine Anzahl von Sinnbildern zur Verfügung steht, die von dem Zeichner des Datenflußplanes entsprechend beschriftet werden (vgl. R. Köhler, S. 12). Der Datenflußplan gehört zu den Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 I Nr. 7 UrhRG), da er als Ausdrucksmittel die graphische Darstellung benutzt. Die Verwendung mathematischer, technischer und graphischer Zeichenformen steht auch hier der Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht entgegen (vgl. BGH, NJW 1964, 2153 = LM § 1 LitUrhG Nr. 12 = GRUR 1965, 45 (46) - Stadtplan). Nach dem Datenflußplan oder auch unmittelbar aufgrund der generellen Problemlösung wird der konkrete Programmablaufplan (Blockdiagramm) erstellt. Er zeigt, wie der Lösungsweg auf der in Frage stehenden konkreten Anlage verlaufen soll, und zwar in Form eines Symbolprogramms unter Verwendung - weitgehend normierter - bildlicher Symbole, kurzer Beschreibungen und Beschriftungen, die häufig schon der Sprache entnommen sind, in der das Programm abgefaßt werden soll (vgl. näher R. Köhler, S. 14 ff.). Er ist meist eine Mischform aus Schriftwerk und Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art.

In der dritten Phase erfolgt die eigentliche Kodierung des Programms. In ihr wird der Programmablaufplan nunmehr in eine dem Computer verständliche Befehlsfolge umgewandelt. Diese Kodierung wird in der Regel zunächst unabhängig von der Maschinensprache des zur Verfügung stehenden Computers in einer Programmiersprache



vorgenommen; das Ergebnis ist das für den Fachmann lesbare sogenannte Primär- oder Quellenprogramm. Durch maschinelle Übersetzung des Quellenprogramms entsteht das sogenannte Objektprogramm, das der Maschinensprache direkt entspricht. Das endgültige kodierte Programm wird auf

einem Datenträger festgehalten (Magnetband, Diskette u. a.). Das fertige Computerprogramm wird als eine Folge von Befehlen definiert, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, daß eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt (vgl. DIN 44. 300; § 1 I der Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware, abgedruckt in GRURInt 1978, 290 = GRUR 1979, 306). Für das fertige Programm kommt Schriftwerkschutz nach § 2 I Nr. 1 UrhRG in Betracht. Die Benutzung von Sprachzeichen steht selbst dann nicht entgegen, wenn das Programm nur mit Hilfe der Maschine lesbar wird (v. Gamm, WRP 1969, 97).

Vorstehende Zusammenfassung der bei der Programmentwicklung regelmäßig anfallenden Formgestaltungen schließt nicht aus, daß in den Vorstufen weitere dem Urheberrechtsschutz zugängliche Arbeitsergebnisse entstehen (Beschreibungen, Dokumentationen, Unterprogramme u. ä.). Ergänzend kann auch schutzfähiges Begleitmaterial hinzutreten, das neben den Computerprogrammen und den Programmbeschreibungen ebenfalls dem Oberbegriff der Computersoftware zugerechnet wird (vgl. dazu § 1 der Mustervorschriften in GRURInt 1978, 290 = GRUR 1979, 306 f.).

Die durch die stufenweise Entstehung des Computerprogramms bedingte differenzierte Beurteilung der Urheberrechtsschutzfähigkeit wird auch dann nicht entbehrlich, wenn man die moderne Software-Entwicklung als einen zielbewußten, ganz auf das fertige Programmprodukt ausgerichteten einheitlichen Schöpfungsprozeß der Werkvollendung begreift, bei dem alle für die Werkeigenschaft der Computerprogramme wichtigen Umstände und Merkmale früherer Entwicklungsstufen in das angestrebte Endprodukt, das betriebsfertige Programm, einfließen (für ein solches Verständnis Wittmer, S. 39 ff., 43; E. Ulmer-Kolle, GRURInt 1982, 493 f.). Zwar wird der eigentliche Streitgegenstand in den meisten Fällen das betriebsfertige Computerprogramm (im Quellen- oder Objektcode) sein. Gleichwohl wird eine Differenzierung u. a. dann bedeutsam, wenn sich Verletzungshandlungen auf die Übernahme nur einzelner Programmierungsphasen aus einem fremden Gesamtprogramm beschränken oder wenn Streit über die (Mit-) Urheberschaft bei mehreren Beteiligten mit unterschiedlichen Arbeitsleistungen entsteht.

bb) Computerprogramme und ihre Vorstufen können grundsätzlich auch die für die Urheberrechtsschutzfähigkeit nach § 2 II UrhRG erforderliche persönliche geistige Schöpfung aufweisen. In den einzelnen Programmierungsphasen werden vom Systemanalytiker oder Programmierer Leistungen geistiger Art erbracht. Der geistige Gedankeninhalt findet seinen Niederschlag und Ausdruck in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts und/oder der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs (vgl. BGH, NJW 1985, 1631 = LM § 2 UrhRG Nr. 14 = GRUR 1984, 659, 660 - Ausschreibungsunterlagen). Für die urheberrechtliche Beurteilung wissenschaftlicher oder technischer Werke scheidet ein geistig-schöpferischer Gehalt in der Gedankenführung und -formung des dargestellten Inhalts weitgehend aus; die wissenschaftliche Lehre und das wissenschaftliche Ergebnis sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich (BGH, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit; BGH, GRUR 1981, 520, 522 - Fragen-Sammlung); ihrer Darstellung und Gestaltung fehlt, soweit diese aus wissenschaftlichen Gründen in der gebotenen Form notwendig und durch die Verwendung der im fraglichen technischen Bereich üblichen Ausdrucksweise üblich sind, die erforderliche eigenschöpferische Prägung (BGH, GRUR 1981, 352, 353 - Staatsexamensarbeit).

Dem Urheberrechtsschutz ist daher die in dem Computerprogramm berücksichtigte, sich auf einen vorgegebenen Rechner beziehende Rechenregel (der sog. Algorithmus) ebensowenig zugänglich, wie andere bei der Erstellung des Programms herangezogene mathematische oder technische Lehren oder Regeln, die als Bestandteil der wissenschaftlichen Lehre frei und jedermann zugänglich sein müssen.

Für den Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen und ihren Vorstufen kommt danach nur die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials in Betracht. In diesem Bereich besteht ein hinreichender Spielraum für individuelle, eigenschöpferische Lösungsmöglichkeiten, und zwar in allen drei Entwicklungsphasen. Für die Problemanalyse, den Datenflußplan und Programmablaufplan ist dies heute überwiegend anerkannt (vgl. OLG Frankfurt, GRUR 1983, 753 (755); BB 1985, 139 (141); BAG, GRUR 1984, 429 (431); v. Gamm, WRP 1969, 98; Kolle, GRUR 1974, 9; 1982, 453; Sieber, BB 1981, 1551; Haberstumpf, GRUR 1982, 147). Aber auch bei der eigentlichen Kodierung zumindest des Quellenprogramms wird sich eine eigenschöpferische Gestaltung nicht von vorneherein ausschließen lassen (vgl. BAG, GRUR 1984, 429 (431), anders für das Objektprogramm; E. Ulmer, Der Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke unter besonderer Berücksichtigung der Programme elektronischer Rechenanlagen, 1967, S. 17 f.; ders., Anm. zu BAG, GRUR 1984, 429 (433); Kolle, GRUR 1974, 9; 1982, 453). Es ist denkbar, daß im Einzelfall ein nicht hinreichend konkretisierter Programmablaufplan noch genügend Raum für eine individuelle Auswahl und Einteilung bei der Kodierung läßt.

Die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen scheitert letztlich auch nicht am Erfordernis eines geistig-ästhetischen Gehalts. Ein ästhetischer Gehalt in einer den Schönheitssinn ansprechenden Bedeutung wird von § 2 II UrhRG nicht verlangt. Soweit der Begriff der Ästhetik bei Sprachwerken im älteren Sinne des Wortes als eine aus geistiger Arbeit erwachsene, sinnlich wahrnehmbare eigenschöpferische Formgestaltung verwendet wird (so bei v. Gamm, WRP 1969, 97 f.; vgl. dazu E. Ulmer-Kolle, GRURInt 1982, 493), deckt er sich mit der vorstehend vertretenen Auffassung.

cc) Ist damit die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen grundsätzlich zu bejahen, so bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob das Programm und seine Vorstufen einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad i. S. des § 2 II UrhRG erreichen. Die Frage ist nach den von der Rechtsprechung bislang entwickelten Grundsätzen zu beantworten. Danach bemißt sich die Frage des Eigentümlichkeitsgrades nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen (vgl. BGHZ 27, 351 (356 f.) = NJW 1958, 1585 - Candida-Schrift). Dieser Vergleich enthält keine - für die Urheberrechtsschutzfähigkeit unerhebliche - Neuheitsprüfung (vgl. BGHZ 18, 319 (322) = NJW 1955, 1918 - Bebauungsplan), sondern beantwortet die Frage, ob der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheiten zukommen. Auszugehen ist von den vorbekannten Programmen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Entwicklungsstufen mit ihren jeweils bekannten und üblichen Anordnungen, Systemen, Aufbau- und Einteilungsprinzipien. Alle in deren Nähe bleibenden Gestaltungsformen besitzen keinen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad; auch die bloß mechanisch-technische Fortführung und Entwicklung des Vorbekannten bleibt in diesem Bereich (vgl. v. Gamm, WRP 1969, 99). Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekannten schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese dem Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers gegenüberzustellen. Das Können eines Durchschnittsgestalters, das rein Handwerksmäßige, die mechanisch-technische Aneinanderreihung und Zusammenfügung des Materials liegt außerhalb jeder Schutzfähigkeit. Erst in einem erheblich weiteren Abstand beginnt die untere Grenze der Urheberrechtsschutzfähigkeit, die ein deutliches Übertreten der Gestaltungstätigkeit in Auswahl, Sammlung, Anordnung und Einteilung der Informationen und Anweisungen gegenüber dem allgemeinen Durchschnittskönnen voraussetzt (st. Rspr., zul. BGH, NJW 1985, 1631 = LM § 2 UrhRG Nr. 14 = GRUR 1984, 659 (661) - Ausschreibungsunterlagen). Eine individuelle Eigenart kann auch durch die Be-, Um- und Einarbeitung vorbekannter Elemente und Formen erzielt werden.

Für die Frage der schöpferischen Gestaltungshöhe kommt es grundsätzlich nicht auf den quantitativen Umfang des Programmes an; ebensowenig darauf, mit welchem Aufwand und welchen Kosten es konzipiert worden ist und ob die Aufgabenstellung neu war. Für die Werkqualität ist weiter nicht entscheidend, daß eine Vielzahl von Programmierern bei gleicher Aufgabenstellung unterschiedliche Programme entwickeln würde (vgl. OLG Frankfurt, GRUR 1983, 753 (755)).

Ergibt sich im Einzelfall, daß eine hinreichende schöpferische

BGH: † Urheberrechtsschutz von Computer-Programmen - Inkasso-Programm

NJW 1986 Heft 4

197



Gestaltungshöhe nur in der Anfangsphase der Programmmentstehung (z. B. nur bei der generellen Problemlösung und dem Datenflußplan), nicht dagegen in den späteren Arbeitsphasen (beim Programmablaufplan und insbesondere auch nicht bei der Kodierung) festgestellt werden kann, so steht dies der Urheberrechtsschutzfähigkeit des vollendeten Werkes, des betriebsfertigen Programms, grundsätzlich nicht entgegen. Bei einem einheitlichen Werkschaffen gehen die schöpferischen Vorarbeiten in das endgültige Werk ein. Bei getrenntem Werkschaffen wäre die generelle Problemlösung als eigentliches Werk, der eigenschöpferisch gestaltete Datenflußplan als deren abhängige Bearbeitung (§ 3 UrhRG) und der Programmablaufplan sowie die Kodierung als unfreie Benutzung in Form der Vervielfältigung (§ 16 UrhRG) zu beurteilen. Sind an der Programmmentstehung als einem einheitlichen Werk mehrere Urheber beteiligt, so wird - falls die Beteiligten nicht etwas Gegenteiliges wollten - ein gemeinsames Werkschaffen vorliegen (§ 8 UrhRG), bei dem das betriebsbereite Computerprogramm das endgültige urheberrechtlich geschützte Werk darstellt.

b) Das BerGer. ist im wesentlichen zutreffend von den dargelegten Grundsätzen ausgegangen. Seine Annahme, das in Streit befindliche Inkasso-Programm stelle eine schöpferische Leistung (§ 2 II UrhRG) dar, wird jedoch von den tatsächlichen Feststellungen nicht getragen. Dies rügt die Revision der Bekl. zu Recht.

aa) Das BerGer. hat zur schöpferischen Gestaltungshöhe ausgeführt:

Die schöpferische Leistung bei der Gestaltung des Programms sei in der Sammlung und Zuordnung des verarbeiteten Stoffs zu erkennen. Dies zeige sich in der durch das ausgedruckte Programm vermittelten Darstellung des Inkassoverfahrens, der Anordnung der erforderlichen Verfahrensschritte und der Verwertung der Daten und ihrer Zuordnung zueinander, die über die von der Rechts- und Verfahrensordnung vorgegebenen Anweisungen hinausgingen. Schon in dem vom Bekl. zu 2 erstellten Pflichtenheft werde die charakteristische Zuordnung von unterschiedlichen Dateien deutlich. Das Inkasso-Programm beschränke sich nicht lediglich auf die Abfolge der einzelnen Verfahrensabschnitte bei der Durchführung des außergerichtlichen und des gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Stammdateien, wie Gläubiger-, Schuldner- und Amtsgerichtsdatei, die für sich genommen keine Hinweise für eigenschöpferische Leistungen in der Formgestaltung erkennen ließen, würden zusammen mit anderen Bausteinen, wie der Kosten-Nutzen-Analyse (Deckungsbeitrags-Analyse), der Schuldnerstruktur-Analyse und beispielsweise einem Programm mit variablen Tarifen für verschiedene Gläubiger verbunden. Die Statistik über die eidesstattliche Versicherung verbunden mit der Möglichkeit, den Gläubigern den Vorschlag zu unterbreiten, von der Beitreibung wegen voraussichtlicher Erfolglosigkeit abzusehen, die Verwaltung der Grenzkostentabelle, mit welcher bei jedem Bearbeitungsvorgang festgestellt werden könne, ob das Inkassobüro noch kostendeckend im Rahmen der mit dem Gläubiger vereinbarten Tarife arbeite, die Kostenübersicht je Schuldner, mit welcher das Inkassobüro die Wirtschaftlichkeit seines Betriebes sowohl hinsichtlich des einzelnen Auftrages als auch insgesamt feststellen könne, die Bearbeitungskartei, mit welcher jederzeit festgestellt werden könne, welchen Bearbeitungsstand jeder Auftrag aufweise, und auch die Postleitzahl- und Gerichtsdatei, über welche aus dem Wohnsitz des Schuldners das bei einem Widerspruch zuständige Gericht ermittelt werden könne, bildeten jeweils in ihrer Kombination miteinander das das S-Inkasso-Programm der Kl. prägende „Gewebe“ individueller Leistung, dessen Form in der Darstellung eines Datenflußplans oder im Quellenprogramm ohne weiteres erkennbar würde und in Gestalt der ausgedruckten Programmlisten erkennbar gemacht worden sei. Ob auch einzelne Programmbausteine im Detail oder die Formularausdrücke die Qualität eigenschöpferischer Leistung aufwiesen und ob die Umsetzung von der Systemanalyse in das sogenannte Quellenprogramm selbst wieder von eigenschöpferischer Qualität sei, könne für die Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen.

bb) Die Feststellungen des BerGer. reichen indessen schon deshalb nicht zur Begründung der Schutzfähigkeit aus, weil das BerGer. sich im wesentlichen auf eine Beschreibung der Arbeitsvorgänge beschränkt hat, die das Inkasso-Programm der Kl. zu leisten vermag. Die dargestellten Arbeitsvorgänge sind einem inhaltlichen Schutze nicht zugänglich. Sie können nicht für die Kl. monopolisiert werden, sondern müssen für die Hersteller und Verwender anderer Inkasso-Programme freibleiben; zumal es sich überwiegend um Selbstverständlichkeiten des Inkassoverfahrens handelt (so u. a. die Erfassung der außergerichtlichen Mahnung, des gerichtlichen Mahnverfahrens, der Bearbeitungskartei und die Dateien). Dies hat das BerGer. auch nicht verkannt und die schöpferische Leistung in der Anordnung, Zuordnung, Verbindung und Kombination der einzelnen Leistungsmerkmale gesehen. Die entsprechenden Feststellungen des BerGer. sind indessen nur pauschal und ohne nähere Begründung getroffen worden.

Es ist nicht ersichtlich, worin das Charakteristische der Anordnung und Kombination zu sehen ist. Es fehlen Feststellungen darüber, daß die Anordnung und Verbindung der einzelnen Elemente nicht durch den normalen Ablauf des Inkasso-Programms vorgegeben ist und mehr als eine bloße technisch-mechanische Aneinanderreihung darstellt; ebenso bleibt ungeklärt, wodurch sich das in Streit befindliche Inkasso-Programm von vorhandenen Inkasso-Programmen abhebt. Der Senat vermag mangels entsprechender Feststellungen nicht zu überprüfen, ob eine deutlich über dem Durchschnitt liegende schöpferische Leistung vorliegt. Aufgrund des vom BerGer. in Bezug genommenen und daher auch vom Revisionsgericht verwertbaren Pflichtenheftes gemäß Anlage K 8, das nach dem Parteivorbringen in der Folgezeit weiterentwickelt worden sein soll, lassen sich die fehlenden Feststellungen nicht nachholen; der dort wiedergegebenen Beschreibung läßt sich eine individuelle eigenschöpferische Leistung nicht hinreichend entnehmen. Soweit das BerGer. anführt, die Anordnung und Verbindung der erforderlichen Arbeitsschritte lasse sich dem ausgedruckten Programm entnehmen, ist nicht ersichtlich, welche individuellen Züge das BerGer. ihm entnehmen konnte. Im Hinblick auf die nur pauschale Feststellung des BerGer., die dargestellten Leistungsmerkmale seien in schöpferischer Weise miteinander kombiniert, bestehen überdies Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des ausgesprochenen Verwertungsverbots. Denn für die Bekl. wäre nicht ersichtlich, in welcher Anordnung und Einteilung die einzelnen - inhaltlich gemeinfreien - Arbeitsschritte des Inkassoverfahrens für die Kl. geschützt wären. Die Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit des S-Inkasso-Programms bedarf nach alledem weiterer tatrichterlicher Aufklärung.

3. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

Eine weitere Aufklärung durch den Tatrichter wäre nur dann entbehrlich, wenn sich die Klage mit den Klaganträgen zu 1-5 gegen die Bekl. zu 1 bzw. 3 und mit dem Klagantrag zu 5 auch gegen den Bekl. zu 2 aus § 1 UWG als begründet erwiese. Zu einer solchen Prüfung sieht sich der Senat jedoch nicht in der

Lage, da das BerGer. - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - zur Frage eines Wettbewerbsverstoßes der Bekl. keine Feststellungen getroffen hat.

4. Soweit die vom BerGer. ausgesprochene Verurteilung des Bekl. zu 2 aufrechtzuerhalten war (vgl. oben unter II 1), greift letztlich auch nicht die von der Revision des Bekl. zu 2 erhobene Verfahrensrüge durch, das Urteil sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden und auch nicht der inneren Rechtskraft fähig, weil die Computer-Programme gemäß Anlagen A und C dem Urteil nicht beigeheftet gewesen seien.

Es ist anerkannt, daß in der Urteilsformel (§ 313 I Nr. 4 ZPO) auf schwer zu beschreibende Verbotsgegenstände, wie z. B. Konstruktionszeichnungen, Bezug genommen werden kann, indem diese als Anlage zum Urteil genommen und mit ausgefertigt werden (vgl. RG, GRUR 1941, 472 ff. - Streckenanzeigevorrichtung; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 43. Aufl. (1985), § 313 Anm. 5). Im Streitfall ist in dem Urteilstenor zu I 1 hinreichend deutlich auf „Computer-Programme gemäß Anlagen A und C“ Bezug genommen. Allerdings sind die ausgedruckten Computer-Programme dem Urteil nicht beigeheftet und auch nicht mit ausgefertigt worden. Dies berührt jedoch allenfalls die Vollstreckung, nicht aber die Verkündung. Das Berufungsurteil ist vorliegend wirksam gem. § 311 IV 2 ZPO verkündet worden, indem die Verlesung der Urteilsformel durch die Bezugnahme auf die Urteilsformel - und damit auch auf die Computer-Programme gemäß den Anlagen A und C - ersetzt worden ist. Daß die genannten Computer-Programme bei der Verkündung vorgelegen haben und Bestandteil der Akten waren, wird auch von der Revision der Bekl. nicht in Abrede gestellt. Die fehlende körperliche Verbindung des Urteils mit der Anlage hat auf den Bestand des Urteils keinen Einfluß und ist revisionsrechtlich unbeachtlich.

N.

Anm. d. Schriftltg.:

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. 6. 1985 (BGBl I, 1137) ist § 2 I Nr. 1 UrhRG mit Wirkung vom 1. 7. 1985 folgendermaßen geändert worden: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung.“ - Zur Novelle zur Änderung und Ergänzung des Urheberrechts vgl. Flechsig, NJW 1985, 1991. Zum Nutzungsrecht am Computerprogramm vgl. im übrigen die Besprechung von Kindermann, NZA 1984, 209, zu BAG, NJW 1984, 1579 = GRUR 1984, 429 m. Anm. Ulmer.

NJW 1986, 192

BB 1985, 2002 Freiherr v. Gravenreuth(Ls.)